

19. Januar 2020

Zertifizierung oder Lizenzierung? Was ist erlaubt?

Empfehlungen von Prof. Dr. Reinhard Greger

im Gespräch mit Jürgen Heim



Seit September 2017 ist die ► *Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)* in Kraft – und die Zahl der zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren nimmt deutlich zu.

Die Mediationsverbände kritisieren das Modell der Selbstlizenzierung mit den zu niedrigen Anforderungen und stellen den Mindeststandards dieses Modells ihre Ausbildungsregelungen und Abschlüsse gegenüber.

In einer aktuellen Synopse werden zum Vergleich die Inhalte der ZMediatAusbV mit den Richtlinien und Vorgaben der Ausbildungsabschlüsse aller großen Mediationsverbände in Deutschland, Österreich und der Schweiz gegenübergestellt:

► **Übersicht 2018: Zertifizierungen und Lizenzierungen für**

MediatorInnen im Vergleich

Der ► *Bundesverband MEDIATION e. V.* hatte auf die geänderte (deutsche) Rechtslage bereits reagiert und bezeichnet mittlerweile seinen Abschluss als »Lizenzierung«. Einige wenige (deutsche) Verbände sprechen in ihren Ausbildungsrichtlinien und –abschlüssen immer noch vom zertifizierten Mediator – ebenso wie viele der verbandsunabhängigen Ausbildungseinrichtungen (Institute, Akademien u. ä.).

Damit stellt sich die Frage: Welche Bezeichnung ist noch erlaubt?

Lesen Sie die ausführliche Bewertung eines führenden Mediationsexperten, des vorm. BGH-Richters **Prof. Dr. Reinhard Greger**.

Jürgen Heim: Herr Prof. Greger, wie beurteilen Sie die Bezeichnung »Zertifizierter Mediator« nach Inkrafttreten der ZMediatAusbV? Kann diese Bezeichnung auch außerhalb dieser Verordnung verwendet werden? Was empfehlen Sie?

Prof. Greger: »Der Markt für Mediation ist bekanntlich ein schwieriger. Noch immer stehen Angebot und Nachfrage nicht in einer gesunden Relation, und das Fehlen eines geregelten Berufsbildes erschwert es qualifizierten Anbietern, sich adäquat zu positionieren. Es besteht daher echter Bedarf für ein aussagekräftiges Qualitätssiegel.

Dieses Ziel verfolgte auch der Gesetzgeber, indem er mit dem Mediationsgesetz von 2012 die geschützte, an die Erfüllung besonderer Qualitätsmerkmale geknüpfte Bezeichnung »zertifizierter Mediator« einführte. Welche Voraussetzungen für das Führen dieses »Gütesiegels« zu erfüllen sind, sollte in einer

Verordnung des Bundesjustizministeriums geregelt werden. Ein staatlicher Einfluss auf die Zertifizierung wurde dabei nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber erwartete, dass die »maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbände, Kammern und anderen gesellschaftlichen Gruppen« eine Zertifizierungsstelle errichten.

Mit welcher Zielrichtung?

Prof. Greger: Diese sollte *nicht* den einzelnen Mediator zertifizieren, sondern die Ausbildungsträger. Wer bei einem zertifizierten Ausbildungsträger erfolgreich geschult wurde und die in der Verordnung zu regelnden Anforderungen an Praxiserfahrung und Fortbildung erfüllt, sollte sich »zertifizierter Mediator« nennen dürfen.

Dieses auf Staatsferne und Selbstregulierung bauende Konzept entsprach zwar sehr dem Geist der Mediation, konnte aber aus rechtlichen und praktischen Gründen zunächst nicht umgesetzt werden, weil die hierfür erforderliche Verordnung nicht erlassen und die gemeinsame Zertifizierungsstelle nicht errichtet wurde. Dies führte zu der etwas paradoxen Situation, dass es zwar ein gesetzlich geschütztes Qualitätskennzeichen gab, aber keine Möglichkeit, dieses zu erwerben.

Was hat sich nach Erlass der ► ZMediatAusbV insoweit geändert?

Prof. Greger: Seit 1.9.2017 ist die ► *Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren* v. 21.8.2016 (BGBl. I 1994) in Kraft getreten. Nunmehr darf sich als **zertifizierter Mediator** nur noch bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG entspricht.

Die Ausbildung muss mindestens **120 Stunden** umfassen und die in der Anlage zur Verordnung geregelten Inhalte aufweisen. Weiter vorgeschrieben ist die Teilnahme an einer Einzel-Supervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Nach Abschluss der Mediation hat der zertifizierte Mediator an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens **40 Stunden** in vier Jahren) teilzunehmen. Für Mediatoren, die ihre Ausbildung vor dem 26.7.2012 abgeschlossen haben, gelten andere Bedingungen: mindestens 90 Stunden Ausbildung und vier durchgeführte Mediationen.

Wichtig ist: Wer die Bezeichnung unbefugt führt, kann wegen Wettbewerbsverstoßes abgemahnt und auf Unterlassung verklagt werden.

Die geschützte Bezeichnung hat jedoch nur geringe Aussagekraft, da eine Zertifizierung im Sinne einer neutralen Qualitätskontrolle nicht stattfindet. Zudem stellen die großen Mediationsverbände in ihren Ausbildungsbestimmungen wesentlich höhere Anforderungen. Es ist daher nur konsequent, wenn die Verbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich durch ein eigenes Gütesiegel, dessen Vergabe und Führung strikt überwacht werden, als besonders qualifiziert auszuweisen.

Bedauerlich ist nur, dass durch die Zertifizierungsverordnung allen Warnungen aus der Fachwelt zum Trotz eine enorme Begriffsverwirrung entstanden ist. Der Begriff »**zertifiziert**« wurde bisher in der Rechtsprechung und im allgemeinen Sprachgebrauch so verstanden, dass er das Vertrauen in eine unabhängige Überprüfung eines Produkts oder einer Dienstleistung auf die Einhaltung vorgegebener Standards begründet. Dies ist beim zertifizierten Mediator gerade nicht der Fall. Das Mediationsgesetz hat also nicht nur den vertrauensbildenden Zertifizierungsbegriff zerstört, sondern dem problematischen Mediationsmarkt weitere Verwirrung statt klarer Strukturen beschert.

Mit welchen Folgen für die Verbände im Kontext der Bezeichnung?

Prof. Greger: Durch die gesetzliche Okkupation der Bezeichnung »**zertifizierter Mediator**« wurde den Verbänden die Möglichkeit verbaut, die nach ihren Richtlinien aus- und fortgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren zu *zertifizieren*.

Die Verbände müssen sich nun andere Bezeichnungen einfallen lassen, z.B.

- »lizensiert«,
 - »verbandsgeprüft«,
 - »anerkannt von ...«
- oder so ähnlich.

Besser wäre es freilich, wenn der Gesetzgeber seinen Fehlgriff korrigieren und für eine zuverlässige, allgemein gültige Qualitätskontrolle sorgen würde. Dass er eine entsprechende Überprüfung für geboten hält, hat er mit dem Evaluierungsauftrag in § 8 MediationsG selbst zum Ausdruck gebracht. Und der inzwischen vorliegende, mehr als ernüchternde Evaluationsbericht belegt mit Nachdruck, dass eine akzeptanzfördernde Ordnung des Mediationsangebots dringend erforderlich ist.«

Herr Professor Greger, herzlichen Dank für das Gespräch.

(Die Fragen stellte Jürgen Heim, Leitung Redaktion MA.)

Zum Autor:

Prof. Dr. Reinhard Greger

Richter am BGH a. D., ord. Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg i. R.,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit

▶ **Zur Website des Autors**

▶ **Güterichter Forum**

▶ **Schlichtungs-Forum**

Text der Rechtsverordnung:

▶ **Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)**

Literaturempfehlung



Ade, Alexander

Mediation und Recht

Eine praxisnahe Darstellung der Mediation und ihrer rechtlichen Grundlagen

Broschiert, 178 Seiten, im Oktober 2017 erschienen

34,90 € ▶ [Details](#)